

F 1/16

Fragen und Antworten zu den Versorgungsauflagen

**betreffend Frequenzuteilungen in den
Bereichen**

700, 1500 und 2100 MHz

Wien, am 21.12.2020

1 Einleitung

Das vorliegende Dokument dient der Beantwortung etwaiger Fragen seitens der Zuteilungsinhaber in Zusammenhang mit der Erfüllung der Versorgungsaufgaben betreffend die Frequenzbereiche 700/1500/2100 MHz.

Die Zuteilungsinhaber der genannten Frequenzbereiche haben die Möglichkeit, Fragen an die Regulierungsbehörde per E-Mail (tkfreq@rtr.at) zu übermitteln. Die Regulierungsbehörde wird die Fragen (ggf in neutral formulierter Weise bzw anonymisiert) sowie die Antworten in dieses Dokument aufnehmen und auf der Webseite der RTR-GmbH (bei den Informationen zum Vergabeverfahren 700/1500/2100 MHz) veröffentlichen.

Es werden ausschließlich Fragen beantwortet, welche die Versorgungsaufgaben betreffen und die für die Erfüllung der Auflagen von Relevanz sind. Nicht beantwortet werden etwa Fragen zum konkreten Ablauf der Überprüfung.

Frage 1: Wie wird mit Rasterzellen des Siedlungsraums und Dauersiedlungsraums (250x250 Meter), die nicht zur Gänze innerhalb der Grenzen einer Katastralgemeinde liegen (in der Frage als „Halbkacheln“ bezeichnet), umgegangen?

Antwort: Die Versorgungsaufgabe bezieht sich in diesem Fall nicht auf die ganze Fläche der Rasterzelle, sondern nur auf den Teil, der innerhalb der Grenzen der Katastralgemeinde liegt. Die Überprüfungsverfahren werden nur auf diese Fläche Bezug nehmen. Der Regulierungsbehörde ist bewusst, dass es sich dabei im Einzelfall auch um eine relativ kleine und ggf. von Wohngebieten abgesetzte Fläche handeln kann. Es ist an dieser Stelle zu unterstreichen, dass die vorliegenden Auflagen nicht nur auf die Versorgung der ansässigen Bevölkerung abzielen, sondern gezielt Gebiete (Flächen) beinhalten, die dem (erweiterten) Lebensumfeld der Menschen zuzurechnen sind. Zudem wurden Rahmenbedingungen geschaffen, welche die Versorgung solcher Gebiete erleichtern sollen (zB liberaler Rahmen zum Infrastructure-Sharing, Flexibilität bei der Auswahl und beim Tausch von Katastralgemeinden, eine hohe Zahl an Reserve-Katastralgemeinden).

Frage 2: Wie wird mit – für die Bevölkerungsversorgung maßgeblichen – Rasterzellen des Mikro-Rasters (100x100 Meter), die nicht zur Gänze innerhalb der Grenzen der Katastralgemeinden liegen, umgegangen? Welcher Katastralgemeinde wird die Rasterzelle zugeordnet? Welcher Katastralgemeinde wird die Bevölkerung der Rasterzelle zugeordnet? Welcher Anteil der Bevölkerung der Rasterzelle wird einer Katastralgemeinde zugerechnet?

Antwort: Die Rasterzelle des Mikro-Rasters wird jener Katastralgemeinde zugeordnet, in der der Flächenschwerpunkt (Mittelpunkt) der Rasterzelle liegt. In diesem Fall wird die gesamte Bevölkerung der Rasterzelle der betroffenen Katastralgemeinde zugerechnet.

Frage 3: Wie werden Rasterzellen, die sich über Katastralgemeindengrenzen hinweg erstrecken bewertet?

Antwort: Das hängt davon ab, ob es sich um Rasterzellen der Flächenversorgungsaufgabe (SR, DSR) oder um Rasterzellen des Mikro-Rasters der Bevölkerungsaufgaben betreffend handelt. Für die Flächenversorgung siehe Frage 1. Für die Bevölkerungsversorgung siehe Frage 2.

Frage 4: Wird auch im Wald gemessen?

Antwort: Grundsätzlich sind alle Rasterzellen des Dauersiedlungsraums für die Auflage relevant, die der Katastralgemeinde zugeordnet sind. Relevant ist die Fläche, die innerhalb der Grenzen der Katastralgemeinde liegen. Die Auflage den Dauersiedlungsraum betreffend sieht einen Versorgungsgrad von 75% vor. Siehe dazu auch die Antwort zur Frage 1.

Frage 5: Zählen Tunnel auf Autobahnen und Bahnlinien zur Versorgungspflicht?

Antwort: Ja, auch Tunnel sind von der Versorgungspflicht betroffen. Dies ergibt sich aus Punkt 4.2.1.5 bzw aus Punkt 4.2.1.6 der Anlage zum Zuteilungsbescheid.

Auszug Punkt 4.2.1.5: „Soweit der Straßeninfrastrukturbetreiber die dafür erforderlichen Standorte zur Verfügung stellt, ist für 98% der Streckenlänge von Autobahnen und Schnellstraßen (siehe Anhang J.5) Outdoor ein Kommunikationsdienst mit einer Endkundendatenrate von 10 Mbit/s Download und 1 Mbit/s Upload bereitzustellen. Diese Versorgungspflicht gilt nur für jene Streckenabschnitte, in denen das verpflichtete Unternehmen bereits zum Stichtag 31.12.2019 Mobilfunkinfrastruktur betreibt oder der jeweilige Straßeninfrastrukturbetreiber zur Versorgung notwendige Standorte spätestens sechs Monate vorher zur Verfügung gestellt hat.

Diese Versorgungspflicht ist erstmals am 31.12.2023 zu erfüllen und gilt über die gesamte Laufzeit der Frequenznutzungsrechte. Unter der "Zurverfügungstellung von Standorten" durch den Infrastrukturbetreiber sind sämtliche folgende unentgeltliche Leistungen zu verstehen: Errichtung von Stromzufuhr, Zurverfügungstellung einer Glasfaseranbindung, Zurverfügungstellung von Masten und Räumlichkeiten zur Installation des Mobilfunkequipments.

*Die laufenden Energiekosten sind vom verpflichteten Mobilfunknetzbetreiber zu tragen, ebenso die Kosten für die aktiven Teile der Basisstation (z.B. Funkequipment, Antennen etc.). **Bei Tunnels ist die (verteilte) Antenne im Tunnel vom Infrastrukturbetreiber zur Verfügung zu stellen sofern eine solche zur Versorgung des Tunnels notwendig ist.***

Frage 6: Wird bei der Berechnung des Mittelwerts und des 25%-Perzentsils bei der Bevölkerungsversorgung die Rasterzelle mit der Bevölkerung gewichtet?

Um den Versorgungsgrad bei den Messungen zu erreichen, muss eine mindestnotwendige Zahl an Rasterzellen mit der Mindestdatenrate (2 Mbit/s im DL und 0,5 Mbit/s im UL) versorgt sein. Über diese Rasterzellen hinweg müssen zusätzlich Mittelwert und 25%-Perzentil über der geforderten Datenrate (30 Mbit/s im DL und 3 Mbit/s im UL) liegen. Die Zahl der tatsächlich mit der Mindestdatenrate versorgten Rasterzellen kann höher sein als die genannte Mindestzahl. Zumindest eine Kombination von Rasterzellen muss die Auflage erfüllen. Das heißt: Sollte der Versorgungsgrad mit mehreren Kombinationen von Rasterzellen erreicht werden, die aber zu unterschiedlichen Mittelwerten und 25%-Perzentilen führen, wird im Zweifelsfall eine für den Betreiber günstige Kombination gewertet.